

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

1. der Mary Adeline H[REDACTED] in S[REDACTED] F[REDACTED] (K[REDACTED]),
vertreten durch den Landwirt Helmut H[REDACTED] in W[REDACTED],
2. des Leo H[REDACTED] in S[REDACTED] F[REDACTED] (K[REDACTED]),
3. des Bauern Heinrich B[REDACTED] in Wi[REDACTED] Nr [REDACTED],
4. der minderjährigen Margrit B[REDACTED], daselbst, gesetz-
lich vertreten durch ihren Vater Heinrich B[REDACTED],

Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer, .

-sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Konrad R[REDACTED] in B[REDACTED] Nr [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nach der am
19. Mai 1950 gestorbenen Bäuerin Marie Helms in Wietzen
Kreis Nienburg

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 22. Septem-
ber 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Oechßler und Dr. Piepenbrock sowie
der Obersten Landwirtschaftsrichter Berger und Filter
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Beschwerdeführer zu
1 bis 4 gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. Mai
1952 werden mit der Maßgabe auf Kosten der Be-
schwerdeführer zurückgewiesen, daß die Beschwer-
den der Beschwerdeführer zu 2 und 3 gegen den Be-
schluss des Amtsgerichts in Nienburg vom 21. Juli 1950
als unbegründet zurückgewiesen werden.
Außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstan-
dene Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die am 19. Mai 1950 verstorbene unverehelichte Bäuerin Marie H[REDACTED] war Eigentümerin des im Grundbuch von Wi[REDACTED] Bd 2 Bl 40[REDACTED] eingetragenen Hofes mit einem Einheitswert von 51 000 DM, auf dem Hypotheken in Höhe von 35 500 DM lasten.

Die Erblasserin hatte sechs Geschwister, und zwar fünf Brüder und eine Schwester. Diese sind sämtlich vor ihr verstorben. Ihr jüngster Bruder Leo ist nach Amerika ausgewandert; er hatte zehn Kinder, zwei davon sind in den Jahren 1909 und 1912 gestorben. Sein ältester Sohn ist Leo H[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1919, der Beschwerdeführer zu 2. Seine älteste Tochter ist Adeline H[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1911, die Beschwerdeführerin zu 1.

Die Erblasserin schloss am 13. Juni 1934 mit dem Bauern Fritz R[REDACTED] in Bö[REDACTED] als gesetzlichem Vertreter seiner minderjährigen Söhne, nämlich des am [REDACTED] 1925 geborenen Konrad und des am [REDACTED] 1928 geborenen Friedrich Wilhelm, einen Erbvertrag, in dem sie Konrad R[REDACTED] zum Anerben ihres Erbhofs und Friedrich Wilhelm als Ersatzerben bestimmte. In § 1 des Erbvertrages heißt es:

"Ich bin Eigentümerin des Erbhofs in Wi[REDACTED] Nr [REDACTED]. Irgendwelche Personen, die gemäß § 20 des Reichserbhofgesetzes als Anerben in Frage kommen könnten, sind nicht vorhanden. Ich kann daher gemäß § 25 Ziff 5 des Reichserbhofgesetzes den Anerben bestimmen."

- 3 -

Am 12. Juli 1946 errichtete die Erblasserin ein
eigenhändiges Testament folgenden Inhalts:

"Für den Fall, daß der von mir mit dem Bauern
R[REDACTED] als gesetzlicher Vertreter seiner
minderjährigen Söhne Konrad und Friedrich
Wilhelm R[REDACTED] am 13. Juni 1934 abgeschlos-
sene Erbvertrag aus irgendeinem Grunde seine
Rechtswirksamkeit verloren hat oder verlieren
sollte, bestimme ich hiemit den Jungbauer Hein-
rich B[REDACTED] in Wi[REDACTED] Nr [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1912, zum Erben meines Hofes Wi[REDACTED]
Nr [REDACTED], Mühle und Ziegelei inbegriffen.

Sollte der Jungbauer B[REDACTED] zu dem Zeitpunkt
bereits in den Besitz seines väterlichen Hofes
Nr [REDACTED] gelangt sein, bestimme ich dessen älte-
ste Tochter zur Erbin meines Hofes nebst Mühe
/richtig Mühle/ und Ziegelei nach Vollendung
ihres 25. Lebensjahres. Der Jungbauer Heinrich
B[REDACTED] gilt als gesetzlicher Vertreter der-
selben bis zu ihrem 25. Lebensjahres."

Durch Kaufvertrag vom 18. Februar 1950 verkaufte die
Erblasserin ihren Hof an den Ostflüchtling Franz O[REDACTED].
Der Vertrag erhielt aber nicht die Genehmigung des Land-
wirtschaftsgerichts (siehe Beschluß des erkennenden Senats
vom 20. Mai 1952 V BIW 72/51).

Nach dem Tode der Erblasserin wurde der Erbvertrag
am 31. Mai 1950 eröffnet, und es wurde auf Antrag des
Konrad R[REDACTED] durch Beschluß des Amtsgerichts in
N[REDACTED] vom 21. Juli 1950 ein Hoffolgezeugnis dahin
erteilt, daß Konrad R[REDACTED] Hoferbe des Hofes der



Erblasserin geworden ist. Dieses Hoffolgezeugnis wurde lediglich dem Antragsteller zugestellt. Am 11. April 1951 wurde das erst am 17. März 1951 aufgefundene Testament vom 12. Juli 1946 eröffnet. Am 24. März 1951 hat der Landwirt Helmut H. in W. als Bevollmächtigter der Beschwerdeführerin zu 1 den Erbvertrag angefochten. Mit Schriftsatz vom 2. Juli 1951 erhob die Beschwerdeführerin zu 1 zunächst Klage gegen den Antragsteller auf Feststellung, daß dieser nicht Anerbe der Erblasserin Marie H. sei. Sie erklärte jedoch, diese Klage solle als sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 21. Juli 1950 angesehen werden. Am 22. Januar und am 21. Februar 1952 wurde die sofortige Beschwerde auch namens der Beschwerdeführer zu 2 bis 4 erhoben.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluss vom 12. Mai 1952 die Beschwerden als unzulässig verworfen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Beschwerdeführer ihren Antrag weiter, hilfsweise bitten sie um Zurückverweisung.

Der Antragsteller hat keinen bestimmten Antrag gestellt.

II.

Das Beschwerdegericht hat sämtliche Beschwerden für unzulässig angesehen und dazu ausgeführt:

Adeline und Leo H. würden höchsten dann beschwerdeberechtigt sein, wenn sie bei Unwirksamkeit des Erbvertrags als nächste gesetzliche Erben in Frage kämen.

Das sei bei Adeline H. [REDACTED] schon deshalb nicht der Fall, weil nach ihrem eigenen Vortrag ihr Bruder Leo gesetzlicher Hoferbe sei, dieser komme aber nicht in Betracht, da im Falle der Unwirksamkeit des Erbvertrages das Testament vom 12. Juli 1946 rechtswirksam wäre, in dem nicht er, sondern der Beschwerdeführer Heinrich B. [REDACTED] bzw. seine Tochter eingesetzt sei. Zu dieser Erbeinsetzung sei die Erblasserin berechtigt gewesen.

Die Beschwerdeführer Adeline und Leo H. [REDACTED] könnten aber auch mit der Anfechtung des Erbvertrags nicht durchdringen. Nach § 2080 BGB sei nur der zur Anfechtung berechtigt, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Dies treffe aber, wie oben erwähnt, für die Beschwerdeführer zu 1 und 2 nicht zu. Die Voraussetzungen des § 2079 BGB lägen nicht vor. Eine Anfechtung nach § 2078 BGB könnte nur wirksam sein, wenn anzunehmen wäre, daß die Erblasserin bei Kenntnis der Sachlage eines der Kinder ihres jüngsten Bruders tatsächlich zum Erben eingesetzt hätte. Das sei aber nicht anzunehmen, denn sie habe im Testament vom 12. Juli 1946 den Beschwerdeführer B. [REDACTED] und ersatzweise dessen älteste Tochter als Erben eingesetzt. Sie sei auch erst im Mai 1950 gestorben, also lange, nachdem die Höfeordnung in Kraft getreten und ihr bekanntgeworden sei, daß sie ein Kind ihres jüngsten Bruders als Hoferben einsetzen könne. Sie habe das aber nicht getan, auch den Erbvertrag nicht angefochten. Sie habe auch nur kurz vor ihrem Tod den Hof an einen Familienfremden veräußert.

Die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 3 und 4 seien unzulässig, da auch sie als nächstberechtigte Hoferben

nicht in Betracht kämen, denn sie seien nur für den Fall eingesetzt, daß der Erbvertrag vom 13. Juni 1934 nicht rechtswirksam sei. Sie selbst hätten diesen Vertrag nicht angefochten, sie könnten sich nur auf die Anfechtung der Beschwerdeführer zu 1 und 2 berufen, die aber nicht begründet sei und die Unwirksamkeit des Erbvertrags nicht herbeigeführt habe. Sei aber der Erbvertrag wirksam geblieben, so sei das Testament vom 12. Juli 1946 rechtsunwirksam. Durch das Hoffolgezeugnis würden also auch die Rechte der Beschwerdeführer zu 3 und 4 nicht beeinträchtigt.

Die Rechtsbeschwerde rügt, der angefochtene Beschluß verstosse gegen die Denkgesetze. Die Gründe bewegten sich in einem Zirkel, der Erbvertrag werde für unwirksam gehalten, weil ein Testament vorliege, das Testament solle wegen des Erbvertrags der rechtlichen Wirkung entbehren.

Sowohl der Erbvertrag wie das Testament sei von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen beeinflusst, wie sie den Beteiligten damals vorgeschwebt hätten. Durch den Erbvertrag hätten die gesetzlichen Erben der Erblasserin nicht übergangen werden sollen, sondern es sei das Nichtvorhandensein von leiblichen Erben zur Geschäftsgrundlage für die Einsetzung des Konrad R. [REDACTED] gemacht worden. Auch in dem Testament sei nicht angedeutet, daß die gesetzlichen Erben übergangen werden sollten. Wenn die Erblasserin schon bei Abschluss des Erbvertrags nichts von ihren leiblichen Erben gewußt habe, so gelte dies erst recht für die Zeit der Errichtung des Testaments. Auch aus dem Verkauf des Hofes könne kein Schluss auf den Willen zur Übergehung der leiblichen Erben gezogen werden. Dies sei vielmehr

der einzig sichere Weg gewesen, den leiblichen Erben wenigstens den Wert des Hofes ohne Rechtsstreit zu retten.

Das Testament schalte sich auch nicht so hinter den Erbvertrag ein, wie das Oberlandesgericht annehme. Es sei nicht für den Fall errichtet, daß der Erbvertrag rechtsunwirksam gewesen sei, sondern daß er seine Rechtswirksamkeit verloren habe oder verlieren sollte. Der Beschwerdeführer zu 3 sollte nur Anerbe sein, falls eine Zwangslage bestehen bleiben sollte, einen völlig fremden Menschen zum Hofnachfolger zu bestimmen.

In einem erst am 27. April 1953 eingekommenen Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Ernest J. Hi [REDACTED] in S [REDACTED] F [REDACTED] ist weiter vorgetragen, die untergeordneten Gerichte hätten die Tatsachen nicht in vollem Umfang gewürdigt:

1. Die Erblasserin sei gemäß § 2294 BGB von dem Erbvertrag zurückgetreten. Der Erbvertrag bilde mit dem Pachtvertrag ein einheitliches Rechtsgeschäft, den die Erblasserin gleichzeitig mit dem Erbvertrag mit dem Vater des Konrad R [REDACTED] geschlossen habe. Im Jahre 1936 habe die Erblasserin gegen den Vater des Konrad R [REDACTED] wegen persönlicher und finanzieller Differenzen eine Klage vor dem Landeserbhofgericht in C [REDACTED] erhoben, die zu der Aufhebung des Pachtvertrags geführt habe. Diese Klage stelle auch einen Rücktritt von dem Erbvertrag dar. Die Vorinstanzen hätten daher die Akten dieses Rechtsstreits beiziehen müssen.

2. Die Erblasserin habe ferner den Erbvertrag gemäß §§ 2281, 2078 BGB angefochten. Die Erblasserin sei durch

Drohung zur Eingehung des Erbvertrags bestimmt worden, denn der Vater des Konrad R. [REDACTED] sei als einflußreiches Mitglied der NSDAP, als Bezirksbauernführer und Erbhofrichter in der Lage gewesen, den erforderlichen Druck auf die Erblasserin auszuüben. Die Anfechtung sei durch Erhebung der Klage vor dem Landeserbhofgericht erklärt worden.

3. Die Beschwerdeführer zu 1 und 2 könnten auch selbständig den Erbvertrag gemäß §§ 2078 bis 2080 anfechten. Die Frist des § 2082 BGB sei noch nicht ins Laufen gekommen. Gegebenenfalls sei zu erwägen, ob die Intervention im Grundbuchverfahren durch Helmut H. [REDACTED], der es von sich aus übernommen habe, die Beschwerdeführer zu 1 und 2 in Deutschland zu vertreten, als Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlaßgericht im Sinne des § 2081 BGB angesehen werden könne.

4. Es sei nicht richtig, daß die Anfechtung des Erbvertrages den Beschwerdeführern nicht unmittelbar zustatten kommen würde, da bei Erfolg der Anfechtung nicht das Testament vom 12. Juli 1946 zugunsten B. [REDACTED] Platz greifen würde, denn in dem jetzt vorgelegten Brief der Erblasserin vom 26. Oktober 1947 an die Beschwerdeführerin zu 1 sei, insbesondere im Zusammenhang mit dem Brief vom 25. August 1947 ein eigenhändiges Testament zu sehen, wonach einer der Brüder der Beschwerdeführerin zu 1 den Besitz der Erblasserin erben solle, und dieser sei der Beschwerdeführer zu 2, der am ehesten auf Grund der Hofffolgeordnung in Betracht kommen werde.

B. [REDACTED] habe der Erblasserin gegenüber die Verpflichtung übernommen, den Hof den Beschwerdeführern

zu 1 und 2 auszuhändigen.

Es werde hilfsweise beantragt, das Verfahren auszusetzen, um den Beschwerdeführern Gelegenheit zu geben, ein Erbscheinsverfahren auf Grund des eigenhändigen Testaments der Erblasserin vom 26. Oktober 1947 einzuleiten.

III.

1. Eine Aussetzung des Verfahrens kommt nicht in Frage (vgl. für Revision entsprechend BGHZ 7,346 [362] mit Hinweis auf BayrObIG 1,412). In der Rechtsbeschwerdeinstanz ist nur zu prüfen, ob die Beschwerdeentscheidung auf Grund der in den Vorinstanzen ohne Gesetzesverletzung festgestellten Tatsachen richtig ist oder nicht. Nach § 11 LVR ist das Rechtsbeschwerdegericht an diese Tatsachen gebunden. Rechtshandlungen, die erst nach Erlass der Beschwerdeentscheidung vorgenommen werden, berühren die Richtigkeit der Beschwerdeentscheidung nicht, sie sind daher auch für das Rechtsbeschwerdegericht unerheblich.

Aus § 11 LVR ergibt sich ferner; daß neue Tatsachen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vorgebracht werden können. Es können also die im Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Hi. vom 21. April 1953 vorgetragene neuen Tatsachen, daß die Erblasserin von dem Erbvertrag zurückgetreten sei, daß sie diesen angefochten habe und daß inzwischen ein weiteres, späteres Testament der Erblasserin aufgefunden worden sei, nicht beachtet werden.

Auch das Vorbringen in der Rechtsbeschwerdebegründung, die Erblasserin habe weder bei Abschluss des Erbvertrags noch bei der Errichtung des Testaments vom 12. Juli 1946 das Vorhandensein ihrer leiblichen Erben gekannt, ist ein neues Vorbringen, das nicht beachtet werden kann.

2. Das Beschwerdegericht hält die Beschwerden von Adeline und Leo H. für unzulässig. Nach § 23 LVO steht die sofortige Beschwerde jedem Beteiligten zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt ist. Nach §§ 2279, 2080 BGB ist zur Anfechtung eines Erbvertrags derjenige berechtigt, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Es ist also zwischen der Berechtigung zur Beschwerde gegen die Erteilung des Hoffolgescheins und der zur Anfechtung des Erbvertrags zu unterscheiden.

Die Beschwerdeführerin Adeline H. kommt nach ihren eigenen Ausführungen als gesetzliche Hoferbin nicht in Frage, da ihr Bruder Leo ihr vorgeht. Das Beschwerdegericht hat daher mit Recht angenommen, daß ihr Recht durch die Erteilung des Hoffolgezeugnisses nicht beeinträchtigt ist. Leo H. kommt dagegen als gesetzlicher Hoferbe in Frage. Sein Recht ist somit durch die Erteilung des Hoferbscheins an den Antragsteller Konrad R. beeinträchtigt, auch dann, wenn der Eintritt in seine Erbenstellung davon abhängt, daß er den Erbvertrag oder ein Testament oder beide beseitigt. Wenn dies nicht gelingt, so kann dies dahin führen, daß die Beschwerde unbegründet ist, sie ist aber nicht unzulässig.

Dasselbe gilt von der Beschwerde des Heinrich B. Auch er ist als Erbe eingesetzt und daher durch die Erteilung des Hoferbscheins an R. beeinträchtigt, und auch bei ihm handelt es sich nur um die Frage, ob seine Einwendungen gegen den Erbvertrag sachlich begründet sind. Dagegen kommt seine Tochter noch nicht als Hoferbin in Betracht, solange Heinrich B. noch "Jungbauer" und damit in erster Linie als Erbe berufen ist. Ihre Beschwerde ist daher mit Recht als unzulässig behandelt worden.

3. Das Beschwerdegericht hat aber das Vorbringen des Leo H. und des Heinrich B. auch sachlich geprüft und es für unbegründet gehalten, wenn es daraus auch unrichtigerweise den Schluss gezogen hat, daß die Beschwerde unzulässig sei.

a) Was das sachliche Vorbringen des Beschwerdeführers zu 2 gegen die Gültigkeit des Erbvertrags betrifft, so hat der Beschwerdeführer zunächst geltend gemacht, der Erbvertrag sei auch ohne Anfechtung unwirksam, da die Voraussetzungen des § 25 REG nicht gegeben gewesen seien, daß Personen, die als Anerben in Betracht gekommen wären, nicht vorhanden gewesen seien. Die Erbeinsetzung des R. sei daher nicht zulässig gewesen. Das Beschwerdegericht ist auf dieses Vorbringen nicht eingegangen. Es ist richtig, daß der Erbvertrag mit dem nicht zur Familie gehörigen R. nichtig gewesen wäre, wenn bauernfähige Anerben der Erblasserin vorhanden gewesen wären. Das war aber nicht der Fall. Die Beschwerdeführer zu 1 und 2 und ihre Geschwister sind amerikanische Staatsangehörige. Da nach dem Reichserbhofgesetz ein Anerbe die deutsche Staatsangehörigkeit haben mußte, schieden die

amerikanischen Verwandten aus, und die Erblasserin hatte zur Zeit der Errichtung des Erbvertrags tatsächlich keine Verwandten, die nach § 20 REG anerbennberechtigt gewesen wären, so daß sie nach § 25 REG den Anerben frei bestimmen konnte (Vogels, Reichserbhofgesetz § 25 Anm 34; Wöhrmann, Reichserbhofrecht, § 25 Anm 52, 1). Der Gültigkeit des Erbvertrags stand nicht entgegen, daß der Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 EHRV durch Einbürgerung oder Befreiung von diesem Erfordernis behoben werden konnte. Dies hätte nur Bedeutung gehabt, wenn die Erblasserin während der Geltung der Erbhofgesetzgebung gestorben wäre und dann dieser Mangel beseitigt worden wäre. Dann wäre der Erbvertrag rückwirkend unwirksam geworden.

Nach Aufhebung des Erbhofrechts blieb aber der Erbvertrag wirksam und es blieb nur der Weg der Anfechtung übrig.

Das Beschwerdegericht hält die Beschwerdeführer zu 1 und 2 nicht für berechtigt, die Anfechtung zu erklären. Ob dies, insbesondere für den Beschwerdeführer zu 2, zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Denn das Beschwerdegericht stellt fest, daß die Voraussetzung nicht zutrifft, daß bei Kenntnis der Sachlage die Erblasserin die Erklärung nicht abgegeben haben würde, daß sie also den Erbvertrag nicht abgeschlossen hätte. Dies ist eine tatsächliche Feststellung, die das Beschwerdegericht dem nachträglichen Verhalten der Erblasserin entnimmt und die für das Rechtsbeschwerdegericht bindend ist. Sie schließt die Anfechtung aus, und zwar für alle Behauptungen, aus denen sie in den Vorinstanzen begründet wurde

oder in der Rechtsbeschwerde begründet werden wollte oder hätte begründet werden können, nämlich für die Behauptung, die Erblasserin habe irrtümlich gemeint, sie habe keine Anerben nach § 20 REG und dürfe daher einen Erbvertrag schliessen, oder sie habe zur Zeit des Abschlusses des Erbvertrags von dem Vorhandensein der amerikanischen Verwandten nichts gewußt, was in der Rechtsbeschwerde neu behauptet wird, oder, was nicht geltend gemacht wurde, aber wohl hätte geltend gemacht werden können, sie habe mit dem Wegfall des Erbhofrechts nicht gerechnet.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach § 2285 BGB die Erben den Erbvertrag nicht mehr anfechten können, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen war. Die Anfechtung kann nach § 2283 BGB nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Erblasserin ist am 19. Mai 1950 gestorben, ohne die Anfechtung erklärt zu haben. Von allen etwa in Betracht kommenden Anfechtungsgründen hatte sie schon lange vor dem 19. Mai 1949 Kenntnis erlangt.

Die Angriffe des Beschwerdeführers zu 2 gegen den auf Grund des Erbvertrages erteilten Hoffolgeschein vom 21. Juli 1950 sind daher unbegründet.

b) Auch die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 3 ist unbegründet. Das Testament vom 12. Juli 1946 ist zwar nicht rechtsunwirksam. Der Beschwerdeführer zu 3 ist aber von vornherein nur für den Fall zum Erben eingesetzt worden, daß der Erbvertrag seine Rechtswirksamkeit verloren hat oder verlieren sollte. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer zu 3

hat den Erbvertrag weder selbst angefochten, noch kann er sich auf die Anfechtung durch einen andern berufen. Er kommt deshalb nicht zum Zug und kann den Hoffolgeschein ebenfalls nicht wirksam bekämpfen.

4. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Tasche

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock